Satzung

Satzung des „Verein zur Förderung der Werke Ellen Ammanns e.V.“

1. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen ,,Verein zur Förderung der Werke Ellen Ammanns", abgekürzt „EII.Amm".

(2) Sitz des Vereins ist Freising.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR 211378 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zwecke des Vereins sind

Unterstützung der Werke Ellen Ammanns, insbesondere der Katholischen Bahnhofsmission und der Katholischen Polizeiseelsorge

• Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere durch Organisation kultureller und caritativer Veranstaltungen

• Förderung der Religion (kirchliche Zwecke)

• Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 AO oder steuerbegünstigte Körperschaften/ Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwirklichen.

• Förderung der Bildung sowie des Dialoges zwischen Kirche, Gesellschaft, Polizei und Rettungsdiensten

(2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

• Organisation und Durchführung von kulturellen und Benefizveranstaltungen

• Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung gesellschaftlichen Dialogs

• Finanzielle oder organisatorische Hilfeleistungen an Bedürftige

• Akquisition und Verwaltung von Spenden und Sponsorenleistungen

• Kooperation mit kirchlichen und gemeinnützigen Organisationen

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

Verein zur Förderung der
Werke Ellen Ammanns e.V.
1. Vorstand Barbara Gradl

Domberg 13
85654 Freising

VR München 211378
Steuer Nr. 115/111/50274

§ 3 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder,

b) außerordentliche Mitglieder,

c) fördernde Mitglieder,

d) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

(4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in die Mitglieder'\Versammlung kein Stimmrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

(3) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur bis zu einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als drei Monaten im Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitglieder-versammlung.

(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied in der Mitglieder-versammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

§ 7 Beitragsleistungen- und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge an den Verein zu leisten, über deren Erhebung und Höhe auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

(4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.

Verein zur Förderung der
Werke Ellen Ammanns e.V.
1. Vorstand Barbara Gradl

Domberg 13
85654 Freising

VR München 211378
Steuer Nr. 115/111/50274

III. Die Organe des Vereins

§ 8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands in hybrider oder virtueller Form durchgeführt werden.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zu einer angemessenen Frist vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

(4) Mitglieder, die dem Verein eine Emailadresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer Email, an die zuletzt in Textform mitgeteilte Emailadresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform etwas anderes mitgeteilt hat.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit.

(7) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung kann die Geschäftsordnung des Vereins regeln.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder beantragt wird.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich oder in Textform.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 11 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,

c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages

d) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,

g) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer

§ 12 Vorstand gemäß§ 26 BGB

Verein zur Förderung der Werke Ellen Ammanns e.V.
1. Vorstand Barbara Gradl
Domberg 13
85654 Freising
VR München 211378
Steuer Nr. 115/111/50274

(1) Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Personen, nämlich

a) dem/der Vorsitzenden,

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem/der Schatzmeister/in

d) dem /der Schriftführer/in

(2) Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu zwei Beisitzer/innen berufen.

(3) Es sollen der Beauftragte der Freisinger Bischofskonferenz für die Polizeiseelsorge und die Leitung der Katholischen Bahnhofsmission München als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden einzeln vertreten.

(5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.

(6) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder a) bis d) erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede dieser Vorstandsfunktionen durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt.

(8) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

(10)Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung die des/des Stellvertreters/Stellvertreterin.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertretung einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per Email oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 13 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

(1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

(2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.

(3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

VI. Vereinsleben

§ 14 Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Verein zur Förderung der
Werke Ellen Ammanns e.V.
1. Vorstand Barbara Gradl

Domberg 13
85654 Freising

VR München 211378
Steuer Nr. 115/111/50274

§ 15 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.

(3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

(4) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung oder eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich

§ 16 Protokolle

(1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 17 Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins

b) Beitragsordnung

c) Wahlordnung

d) Ehrenordnung.

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 18 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung oder eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich

§ 19 Haftungsbeschränkungen

Verein zur Förderung der Werke Ellen Ammanns e.V.
1. Vorstand Barbara Gradl
Domberg 13
85654 Freising
VR München 211378
Steuer Nr. 115/111/50274

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist§ 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20 Kassenführung

(1) Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

{2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

(3) Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

Verein zur Förderung der
Werke Ellen Ammanns e.V.
1. Vorstand Barbara Gradl

Domberg 13
85654 Freising

VR München 211378
Steuer Nr. 115/111/50274

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der/die erste und zweite Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den IN VIA München e.V. - Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit, der dieses unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 30. November 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freising, den 30. November 2025

Verein zur Förderung der
Werke Ellen Ammanns e.V.
1. Vorstand Barbara Gradl

Domberg 13
85654 Freising

VR München 211378
Steuer Nr. 115/111/50274